



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER



Geschäftsordnung der Liebig-Vereinigung für Organische Chemie

Präambel

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 11. Oktober 2006 sieht in § 17 die Bildung von Fachgruppen und Sektionen aus Mitgliedern der GDCh vor. Die Liebig-Vereinigung für Organische Chemie ist im diesem Sinne eine Fachgruppe, die Satzung der GDCh ist daher auch für die Liebig-Vereinigung für Organische Chemie bindend.

Sie nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, die in neuer Fassung durch schriftliche Abstimmung am 24.2.2009 angenommen und vom Vorstand der GDCh am 09. März 2009 genehmigt worden ist.

Die in der Geschäftsordnung genannten Funktionen betreffen Personen beiderlei Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen Liebig-Vereinigung für Organische Chemie. Die Vereinigung hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

In der Liebig-Vereinigung für Organische Chemie schließen sich die an der Organischen Chemie Interessierten zusammen.

Ihre allgemeine Aufgabe besteht darin,

- Verständnis für die Organische Chemie zu wecken
- Forschungsrichtungen und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Organischen Chemie anzuregen
- das Fach Organische Chemie an den Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern
- über wesentliche Veröffentlichungen, die Organische Chemie betreffend, und andere Aktivitäten auf diesem Gebiet zu informieren
- die Kontakte und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie ausländischen Kolleginnen und Kollegen zu fördern
- die Fortbildung im Bereich Organische Chemie zu fördern und in der Kommission für Fortbildung der GDCh aktiv mitzuwirken
- eine Brücke zwischen Schule, Hochschule und Beruf zu schlagen
- die Verbindung und Zusammenarbeit mit den anderen Disziplinen der Chemie zu fördern
- gemeinsame Projekte zwischen Hochschule und Industrie anzuregen
- den Kontakt zur Konferenz der Fachbereiche Chemie (KFC) zu halten.

Die Liebig-Vereinigung begleitet aktiv die kontinuierliche Weiterentwicklung:

- der Curricula in allen Lehrbereichen der organischen Chemie
- der Bewertungsregeln für die Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen und Kriterien für die Zulassung zum Promotionsstudium
- von Bewertungsmaßstäben für Lehrqualität
- und Konzepten für Sicherheit, Umweltschutz und Nachhaltigkeit in der Ausbildung.

Sie arbeitet in diesen Aufgaben mit allen Fachstrukturen der GDCh und mit der Deutschen Bunsen-Gesellschaft für Physikalische Chemie eng zusammen.

Die Liebig Vereinigung fördert den wissenschaftlichen Austausch aller Bereiche der organischen Chemie mit der anorganischen Chemie durch eine intensive Kooperation mit der Wöhler-Vereinigung für Anorganische Chemie. Dies schließt die Planung und Durchführung gemeinsamer Symposien ein. Vorstand und Mitglieder der Wöhler-Vereinigung werden über Veranstaltungen und Vorhaben der Liebig-Vereinigung informiert und zur wissenschaftlichen Teilnahme eingeladen.

Sie unterstützt den GDCh-Vorstand:

- bei der Definition zukünftig wichtiger und förderungswürdiger Forschungsfelder sowohl der Grundlagenforschung als auch für Bereiche mit Technologie-Transfer-Potential
- bei der Darstellung der Lehr- und Forschungsrelevanz nach außen
- bei der Werbung für die studentische Mitgliedschaft
- bei allgemeinen Kooperationsprojekten mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit ausländischen Hochschulen, aber auch Bereichen und Organisationen des allgemeinen Berufsfeldes

Sie arbeitet dem GDCh-Vorstand zu

- bei der Nominierung von Kandidaten für die Kuratorien der Fachzeitschriften
- bei der Entwicklung der Fachzeitschriften im allgemeinen
- bei der Nominierung von Kandidaten für den GDCh-Vorstand
- bei der Nominierung von Kandidaten für die allgemeinen Auszeichnungen (Preise, Namensvorlesungen)
- bei der Nominierung von Kandidaten für Komitees, Kuratorien, Beiräte etc.

Sie arbeitet mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Universitätsprofessoren für Chemie (ADUC) in allen die Hochschulen betreffenden Fragen zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann werden, wer deren Zwecke und Ziele unterstützen will und an der Chemie wissenschaftlich interessiert ist. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Vereinigung besteht nicht.

Sie hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung
- c) fördernde Mitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in der GDCh.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an den Zielen und Aufgaben der Vereinigung interessierte Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind. Ordentliche Mitglieder können auch alle weiteren Personen des In- und Auslandes werden, die als assoziierte Mitglieder der GDCh - ohne selbst Chemiker oder Lebensmittelchemiker zu sein - nur an der Mitarbeit in der Vereinigung interessiert sind. Sie haben nur in dieser aktives Wahlrecht.

Zu b) Studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung sind: Studierende der Chemie und anderer naturwissenschaftlicher Fächer bis einschließlich der Promotion und andere interessierte Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.

Zu c) Fördernde Mitglieder können alle fördernden Mitglieder der GDCh werden.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in der Vereinigung ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein muss,
- b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der GDCh nach § 8 Nr. 2 der Satzung der GDCh

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Vereinigung von den ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

Die GDCh-Geschäftsstelle verwaltet die Finanzmittel der Vereinigung.

Der Jahresbeitrag zur Vereinigung wird mit dem Mitgliedsbeitrag der GDCh und durch sie erhoben.

§ 6 Organe der Vereinigung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

Mitteilungen der Vereinigung werden auf der Homepage der Vereinigung und in den "Nachrichten aus der Chemie" veröffentlicht.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Vereinigung oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, möglichst in Verbindung mit einer Tagung, einberufen werden.

Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder eine solche wünschen oder der Vorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Jedes Mitglied der Vereinigung ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich mit entsprechender Vollmacht von einem anderen Mitglied der Vereinigung vertreten lassen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Festsetzung von Ort und Zeit der Fachgruppentagung
- e) Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung der Vereinigung (siehe auch §§ 9 und 10)
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

Über die Mitgliederversammlungen wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der Vereinigung bekannt gegeben und der Geschäftsstelle zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem, aber nicht mehr als drei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh und anerkannte Fachleute der verschiedenen in der Vereinigung vertretenen Fachrichtungen sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Vereinigung nach außen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand kann erforderlichenfalls Arbeitskreise einrichten und beruft deren Leiter, die ihrerseits die Mitglieder des Arbeitskreises benennen. Die Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Mitglieder der Vereinigung beschlossen wird. Ist bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden.

Die Auflösung kann ferner auf Grund von § 21 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Fall der Auflösung entscheidet der Vorstand der GDCh über die Verwendung eines möglichen Vereinigungsguthabens innerhalb eines der in §2 festgesetzten Zwecke der Vereinigung.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Mitglieder der Vereinigung. Diese Zustimmung gilt als gegeben, wenn mindestens 10% der Mitglieder an einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung teilnehmen und sich bei der Abstimmung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden ergibt. Bei Nichterreichen der nötigen Zahl von teilnehmenden Mitgliedern muss schriftlich abgestimmt werden, wobei $\frac{3}{4}$ der eingehenden Antworten der Geschäftsordnung zustimmen müssen. Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der gleichen Mehrheit und ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf ebenfalls seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

Geschäftsordnung durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder genehmigt am 20. Februar 2009

durch den GDCh-Vorstand genehmigt am 09.03.2009